

# Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

**Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas**  
Grütlistrasse 44  
8002 Zürich

nachfolgend „Swissgas“

sowie

**Gaznat SA Société pour l'Approvisionnement et le Transport du Gaz naturel et renouvelable en Suisse Occidentale**  
Av. Général Guisan 28  
1800 Vevey

nachfolgend **Gaznat SA**,

**Erdgas Zentralschweiz AG**  
Industriestrasse 6  
6055 Luzern

**Gasverbund Mittelland AG**  
Untertalweg 32  
4144 Arlesheim

**Erdgas Ostschweiz AG**  
Bernerstrasse  
8010 Zürich

nachfolgend „*die Regionalgesellschaften*“

alle gemeinsam nachfolgend „*HD-Gasnetzbetreiber*“

und dem

**Preisüberwacher**  
Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

nachfolgend „*der Preisüberwacher*“

betreffend

## **Netznutzungsentgelte des schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes**

### **A. Vorbemerkungen**

- (1) Die ursprünglich vereinbarte einvernehmliche Regelung (e.R.) von Oktober 2014 ist per September 2016 sowie per September 2020 revidiert und erneuert worden. Die Fortführung in Form der Anschluss-e.R. galt bis zum Inkrafttreten des geplanten Gasversorgungsgesetzes, längstens aber bis am 30. September 2024. Aus diesem Grund haben die HD-Netzbetreiber den Preisüberwacher Ende 2023 dazu eingeladen, Verhandlungen für eine Erneuerung der e.R. inkl. Anpassungen an die aktuellen Begebenheiten aufzunehmen.
- (2) Der Preisüberwacher und die HD-Gasnetzbetreiber sind sich nicht einig über die Herleitung des WACC und haben gegenseitig Vorbehalte bezüglich der jeweils präferierten Methodik zur Herleitung des WACC. Um trotz dieser Uneinigkeit langjährige und kostspielige Verfahren zu vermeiden, wird auf eine methodische Herleitung des WACC verzichtet und ein WACC-Satz für die Dauer dieser e.R. vereinbart.

### **B. Vereinbarungen**

#### **I. Gegenstand**

- (3) Gegenstand der e.R. sind die Nutzungsentgelte des gesamten schweizerischen Hochdruck-Gasnetzes zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025.

#### **II. Netznutzungsentgelte**

- (4) Die HD-Gasnetzbetreiber verpflichten sich, die Kalkulation der Nutzungsentgelte für die Dauer dieser Vereinbarung gemäss den Ziffern (5)–(8) dieser Vereinbarung vorzunehmen.
- (5) Die Höhe des Kapitalkostensatzes (WACC), der in die Berechnung der Netznutzungsentgelte der HD-Netzbetreiber einfließt, wird nominal auf 4.05 % festgelegt.
- (6) Der zusätzliche Abschreibungsbedarf, der sich aus der Umstellung von den Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten sowie der

spezifischen, historischen Situation der HD-Gasnetzbetreiber ergab, wurde in der e.R. von Oktober 2014 mit der Bildung einer zweckgebundenen Investitionsreserve berücksichtigt. Die Investitionsreserve beläuft sich auf Total 251 Mio. Franken und wird über den Zeitraum von 2014–2034 im Rahmen der Kalkulation geäufnet. Die zweckgebundenen Mittel können nicht ausgeschüttet, jedoch für Investitionen ins HD-Erdgasnetz verwendet werden. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus dieser Investitionsreserve finanziert werden, stellen anrechenbare Kosten dar. Während der Dauer der e.R. wird die Investitionsreserve mit jährlich maximal 12.5 Mio. Franken bedient.

- (7) Die Kapitalkosten werden weiterhin auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt. Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.
- (8) In den übrigen, hiervon nicht betroffenen Aspekten der Entgeltkalkulation gelten wie bisher die Vorgaben des im Rahmen der Verbändevereinbarung erlassenen Grundsatzdokuments für die Berechnung der Entgelte für die regionalen und überregionalen Zonen des Gastransports in der Schweiz vom 30. April 2015 (Version 2.7). Die von den HD-Gasnetzbetreibern etablierten Regeln zur Kalkulation der Netzentgelte (Vorkalkulation, Nachkalkulation, Zertifizierungsprozess etc.) werden beibehalten.
- (9) Die Netznutzungsentgelte werden nach den Vorgaben gemäss den Ziffern (5)–(8) dieser Vereinbarung neu berechnet. Es sind nur Kosten anrechenbar, die für einen effizienten, kostengünstigen und sicheren Netzbetrieb relevant und nötig sind.
- (10) Weil die NNE für das Gasjahr 2024/25 bereits per Anfang August 2024 publiziert werden müssen, und der WACC zu dem Zeitpunkt der Zertifizierung weder bekannt war noch von den jeweiligen Gremien der HDNB verabschiedet werden konnte, wurde ein anderer (höherer) WACC für die Bestimmung der NNE angewendet. Die Deckungsdifferenz aus den unterschiedlichen WACCs wird zugunsten der Endkunden in die Kalkulation der Folgejahre eingerechnet.
- (11) Die HD-Gasnetzbetreiber reichen dem Preisüberwacher die von einer externen, unabhängigen Stelle zertifizierte Kalkulation ihrer Netznutzungsentgelte während der Dauer der e.R. unaufgefordert ein. Sie sollen aufzeigen, dass die Kalkulationsmethodik nicht zu Ungunsten der Durchleitungsnachfrager verändert wurde. Die HD-Netzbetreiber informieren den Preisüberwacher über allfällige Änderungen der Prozesse zur Netzkalkulation.
- (12) Es ist beabsichtigt, dass der aus Gründen mangelnder Wesentlichkeit nicht in die vorliegende e.R. einbezogene HD-Gasnetzbetreiber, die Azienda Industriali di Lugano (AIL), sein Netznutzungsentgelt ab 1. Oktober 2024 ebenfalls basierend auf der neuen e.R. anpasst.

### **III. Inkrafttreten und Befristung**

- (13) Diese e.R. tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt die e.R. von September 2020. Sie gilt bis zum 30. September 2025. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien verlängert werden. Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Gasmarkt möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

#### IV. Sanktionen

- (14) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese e.R. kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung. Jeder HD-Gasnetzbetreiber kann nur in Bezug auf die Festsetzung der Netznutzungsentgelte des von ihm selbst betriebenen HD-Netzes bestraft werden.

#### V. Kommunikation

- (15) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, August 2024

Für den Preisüberwacher

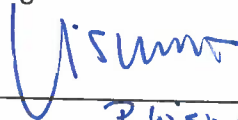


Niederhauser Beat GBR9J0  
19.08.2024

Info: [admin.ch/esignature](http://admin.ch/esignature) | [validator.ch](http://validator.ch)

Beat Niederhauser, Stv. des Preisüberwachers


für Swissgas

  
P. Wismer


  
Ch. Geiger

für Gaznat SA

  
F. Rivin

  
F. Rivin

für Erdgas Zentralschweiz AG

  
P. Rest

  
K. Ruckmann

für Gasverbund Mittelland AG

  
L. Udeas

  
L. Udeas

für Erdas Ostschweiz AG

  
A. Bolliger

  
L. Weber